

ZH_OBERGERICHT UE240061 vom 22. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240061

FR: ZH_OBERGERICHT UE240061 du 22 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE240061 del 22 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) reichte am 20. November 2023 bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafanzeige gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1), C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 2) und D._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 3) "wegen Verleumdung (Art. 174 Abs. 1 StGB)" ein (Urk. 7/1). Mit Verfügung vom 3. Januar 2024 gab die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer auf, zur Deckung allfällig durch ihn zu tragenden Kosten und Entschädigungen eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 1'100.– zu leisten, unter der Androhung, dass sonst der Strafantrag als zurückgezogen gelte und das Verfahren nicht anhand genommen werde (Urk. 7/2). Mit drei separaten Verfügungen vom 23. Februar 2024 nahm die Staatsanwaltschaft alsdann eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner 1, 2 und 3 nicht an Hand (Urk. 9-11). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. März 2024 fristgerecht Beschwerde (Urk. 2). Die Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 7).

E. 2

Die Beschwerdeschrift wurde von E._____ als Vertreter des Beschwerdeführers eingereicht. Die Parteien können jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen; vorbehalten bleiben die Beschränkungen des Anwaltsrechts (Art. 127 Abs. 4 StPO). Gemäss § 11 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes des Kantons Zürich (AnwG/ZH, LS 215.1) umfasst das Anwaltsmonopol unter anderem die berufsmässige Vertretung der Privatklägerschaft vor den Strafbehörden. Ob eine Vertretung berufsmässig erfolgt, hängt nicht primär davon ab, ob der Vertreter seine Tätigkeit gegen Entgelt oder zu Erwerbszwecken ausübt. Vielmehr kommt es auf seine Bereitschaft an, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen tätig zu werden (BGE 140 III 555, E. 2.3 m. H.). E._____ bezeichnet sich als "Schweizer Bürger und Präsident des F._____ [Verein]". Dass er eine besondere Beziehung zum Beschwerdeführer hätte, macht er nicht geltend. Es bestehen daher gestützt auf die vorliegenden Akten Anzeichen dafür, dass E._____ bereit wäre, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen tätig zu werden, und somit "berufsmässig" handelt. Folglich ist gestützt

- 3 - auf die derzeit vorliegenden Akten davon auszugehen, dass E._____ nicht befugt ist, den Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren zu vertreten. Von einer genaueren Abklärung dieser Frage kann vorliegend indessen abgesehen werden, da einerseits auch der Beschwerdeführer persönlich die Beschwerde unterzeichnet hat und somit ohne Weiteres eine rechtsgültig unterzeichnete Beschwerdeschrift vorliegt und der Beschwerdeführer andererseits E._____ als seine Zustelladresse bezeichnet (Urk. 2 S. 1 sowie bereits Urk. 7/4). Der Beschwerdeführer hat demnach im vorliegenden Verfahren keine Nachteile, wenn E._____ nicht formal als sein Vertreter aufgenommen wird.

E. 3

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wurde auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 4

Zur Begründung der Nichtanhandnahmeverfügungen führte die Staatsanwaltschaft aus, dass die Kautionsverfügung dem Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben zwischen dem 25. Januar 2024 und dem 1. Februar 2024 zugestellt worden sei. Deshalb werde als Zustelldatum der 1. Februar 2024 genommen. Innert der angesetzten Frist von 20 Tagen sei keine Kautions eingegangen, womit der Strafantrag androhungsgemäss als zurückgezogen gelte. Gemäss Auskunft der III. Strafkammer des Obergerichts sei innert dieser Frist auch keine Beschwerde eingegangen. Damit fehle es an einer Prozessvoraussetzung zur weiteren Strafverfolgung der reinen Antragsdelikte (Urk. 9-11).

E. 5

Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seiner Beschwerde zunächst im Wesentlichen vor, er habe gegen die Beschwerdegegner 1, 2 und 3 Anzeige erstattet, da diese seine "Würde, den Respekt und den Ruf" "verleumdet und beschädigt" hätten. Der Beschwerdegegner 3 habe auch "Amtsmisshandlung begangen, indem er seine offiziellen Befugnisse" "mit persönlicher Rachehaltung missbraucht" habe. Weiter führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er sei Asylsuchender ohne finanzielle Stabilität, habe derzeit keine Unterkunft und auch kein angemessenes "Notfallhilfegeld" von der zuständigen Behörde erhalten. Daher sei er nicht in der Lage, Sicherheitsleistungen zu hinterlegen. Die

- 4 - Staatsanwaltschaft hätte ihm gemäss der Schweizer Verfassung und den grundlegenden Menschenrechten diese Sicherheitsleistung erlassen müssen. Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, die vorgelegten Dokumente und Beweise würden deutlich machen, dass nicht nur eine Verleumdung sondern auch ein Amtsmisbrauch durch den Beschwerdegegner 3 stattgefunden habe. Der Beschwerdegegner 3 sei als Asylkoordinator der Gemeinde G._____ tätig und betreue weitere Asylsuchende. Deshalb müsse auch aus öffentlichem Interesse und zum Schutz der Asylsuchenden gegen die Beschwerdegegner 1-3 ermittelt werden. Der Beschwerdegegner 3 habe nicht im Einklang mit dem Protokoll gehandelt und dürfe ihn nicht einfach ohne konkrete Beweise und nur aufgrund haltloser Aussagen der Beschwerdegegner 1 und 2 diffamieren. Der Beschwerdegegner 3 habe bereits früher gegen die ordnungsgemässen Regeln und Protokolle des Gemeinrechts und die grundlegenden Menschenrechte verstossen. Er habe aus persönlicher Rache eine Verleumdung gegen ihn, den Beschwerdeführer, begangen. Bereits in der Vergangenheit habe der Beschwerdegegner 3 eine falsche Anzeige gegen ihn erstattet und nach einigen Monaten wieder zurückgezogen. Das Verhalten des Beschwerdegegners 3 zeige, dass etwas falsch laufe und Regierungsbeamte ihre Amtsgewalt missbrauchen, um die Rechte von Asylsuchenden in der Schweiz zu missachten (Urk. 2).

E. 6

Gemäss der per 1. Januar 2024 neu geschaffenen und gemäss Art. 448 Abs. 1 StPO auch auf bereits hängige Verfahren anwendbaren Bestimmung von Art. 303a Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft bei Ehrverletzungsdelikten die antragsstellende Person auffordern, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Sicherheit zu leisten. Wird die

Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, gilt der Strafantrag als zurückgezogen (Art. 303a Abs. 2 StPO). Gegen eine Kautionsverfügung der Staatsanwaltschaft ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, sofern die betroffene Partei die Meinung vertritt, dass in ihrem Fall eine Kautionsverfügung grundsätzlich nicht zulässig ist. Bestreitet sie hingegen nicht die Rechtmässigkeit der Kautionsverfügung, verfügt jedoch nicht über die erforderlichen Mittel, um die Kautionsleistung zu leisten, kann die kautionierte Partei bei der Staatsanwaltschaft um unentgeltliche Rechtspflege und Befreiung von der Sicherheitsleistung ersuchen. Der Beschwerdeführer bestreitet vorliegend nicht, die

- 5 - Kautionsverfügung erhalten und innert Frist weder ein Rechtsmittel ergriffen noch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht zu haben. Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Frist zur Leistung der Kautionsleistung ohne Reaktion hat verstreichen lassen. Dafür dass die Staatsanwaltschaft vorliegend den Beschwerdeführer aufgrund seines Status als Asylbewerber und seinen knappen finanziellen Verhältnissen gar nicht erst hätte kautionsverfügen dürfen, besteht entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine Grundlage in der Verfassung. Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft beim Entscheid über die Kautionsverfügung im Sinne von Art. 303a StPO einen entsprechenden Ermessensspielraum und hat bei der Bemessung der Höhe der Kautionsleistung auch die finanzielle Situation des Beschwerdeführers berücksichtigt (vgl. Urk. 7/2 S. 1). Die Kautionsverfügung ist folglich – nachdem dies auch der Beschwerdeführer innert der dafür vorgesehenen Frist nicht getan hat – nicht zu beanstanden. Demnach traten nach unbenutztem Ablauf der Frist die in Art. 303a StPO vorgesehenen Säumnisfolgen ein und gilt der Strafantrag als zurückgezogen. Anhaltspunkte, dass der angezeigte Sachverhalt unter ein Officialdelikt, für welches kein Strafantrag vorausgesetzt ist, zu subsumieren wäre, liegen nicht vor. Der blosser Vorwurf in der Strafanzeige, dass der Beschwerdegegner 3 die von den Beschwerdegegnern 1 und 2 vorgebrachten Vorwürfe ohne Überprüfung in einer Aktennotiz festgehalten und die Aktennotiz in der Folge an das Migrationsamt und an das SEM weitergeleitet habe (vgl. Urk. 7/1 S. 3), und die weiteren in der Beschwerdeschrift pauschal erhobenen und nicht näher umschriebenen Beanstandungen hinsichtlich der Amtsführung durch den Beschwerdegegner 3 in der Vergangenheit, begründen jedenfalls noch keinen Hinweis auf einen Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB. Auch lassen sich aus den vorliegenden Akten keine Hinweise entnehmen, dass die Beschwerdegegner 1, 2 und 3 im Rahmen des Treffens am 23. September 2022 beabsichtigt hätten, eine Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer herbeizuführen. Vielmehr wird in der fraglichen Aktennotiz festgehalten, dass eine Anzeige bei der Polizei durch die Beschwerdegegner 1 und 2 später erfolgen werde (Urk. 7/1). Ob dies in der Folge getan wurde, ist nicht ersichtlich. Es besteht somit auch kein Anhaltspunkt, dass

- 6 - der angezeigte Sachverhalt als falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB qualifiziert werden müsste. Nach dem Gesagten hat die Staatsanwaltschaft den angezeigten Sachverhalt zu Recht nur als Ehrverletzungsdelikt behandelt und demzufolge die Untersuchung infolge Rückzug des Strafantrages, das heisst mangels Vorliegens einer Prozessvoraussetzung (Vorliegen eines gültigen Strafantrages), nicht an Hand genommen. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens daher dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Gestützt auf § 17 Abs.

1 und § 2 Abs. 1 GebV OG sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 800.– festzusetzen.

E. 8

Mangels erheblicher Umtriebe bzw. mangels Tangierung ist den Beschwerdegegnern 1, 2 und 3 keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.